Verfahrensregelung für den Ausschuss für

Bürgeranregungen und Beschwerden der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn -in der derzeit geltenden Fassung- folgende Verfahrensregelung für den Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Alle Eingänge sind dem Vorsitzenden des Ausschusses vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang einer Anregung oder Beschwerdeschrift. Die Eingangsbestätigung soll erkennen lassen, wann mit einer Behandlung der Anregung oder Beschwerde im Ausschuss voraussichtlich zu rechnen ist. Soweit es sich bei der Eingabe um eine Beschwerde handelt, enthält die Eingangsbestätigung vorsorglich den Hinweis, dass sie einen zulässigen förmlichen Rechtsbehelf nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.
- (4) Kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit einer Beschwerde abhelfen, so tut er dies unverzüglich und teilt dem Ausschuss seine Entscheidung mit.
- (5) Eingehende Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen Beamte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung richten, sind unverzüglich an den Bürgermeister als den hierfür zuständigen Dienstvorgesetzten abzugeben. Eine Behandlung im Ausschuss erfolgt nicht. Gleiches gilt für Anregungen und Beschwerden städtischer Beamter oder Beschäftigter, welche das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt betreffen.
- (6) Die Eingangsbestätigung gemäß Absatz 3 ist mit der Frage an den Verfasser der Anregung oder Beschwerde zu versehen, ob dieser mit der Behandlung im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung und Veröffentlichung seiner Eingabe im Bürgerinformationssystem (Internet) einverstanden ist oder eine Behandlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wünscht. Entsprechend der Antwort ist die Anregung oder Beschwerde im Ausschuss öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln. Wird keine Antwort innerhalb einer festgesetzten Frist erteilt, so erfolgt die Behandlung der Eingabe im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
- (7) Der Bürgermeister erstellt zu jeder Eingabe, die im Ausschuss behandelt wird, eine Drucksache.
- (8) Eine Drucksachenerstellung und eine Beratung im Ausschuss erfolgen nicht bei Eingaben, welche Name und Anschrift des Verfassers nicht erkennen lassen, d.h. anonym eingereicht werden. Gleiches gilt, soweit der Verfasser der Eingabe ausdrücklich erklärt, dass seine Anregung oder Beschwerde nur anonymisiert an die Ausschussmitglieder weitergegeben werden darf. Solche Eingaben sind unter Hinweis auf die Rechtslage an den Verfasser zurückzugeben.

10.23

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (2) Das Verfahren im Ausschuss richtet sich nach der GO NRW und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, soweit diese Verfahrensregelung keine von der Geschäftsordnung abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Zu der Sitzung wird der Verfasser der Eingabe eingeladen, damit er die Anregung oder Beschwerde mündlich erläutern kann. Bei einer gemeinschaftlichen Eingabe sind ein oder mehrere Vertreter der Verfasser einzuladen. Die Redezeit für die Erläuterung darf ohne Genehmigung des Ausschusses 5 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Ausschuss kann Ortsbesichtigungen vornehmen.

§ 3

- (1) Der Ausschuss berät die Eingabe und gibt sie mit einer Empfehlung dem Rat der Stadt, einem zuständigen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung weiter. Er kann die Eingabe auch für erledigt erklären.
- (2) Im Einzelfall sollte der Verfasser der Eingabe auf Empfehlung des Ausschusses für Bürgeranregungen und Beschwerden in die Sitzung des Rates oder des zuständigen Fachausschusses eingeladen werden, um auch dort die Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung seiner Eingabe zu erhalten.
- (3) Richtet sich eine Empfehlung des Ausschusses gegen laufende Maßnahmen der Verwaltung, so sind diese auf Verlangen des Ausschusses sofort bis zur endgültigen Entscheidung des zuständigen Organs auszusetzen.
- (4) Der Ausschuss sieht von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde ab und weist sie zurück,
 - a) wenn die Stadt Iserlohn sachlich oder örtlich unzuständig ist,
 - wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer unanfechtbaren Entscheidung bedeuten würde,
 - c) wenn es sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - d) wenn gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
 - e) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - wenn ein Antrag gleichen Inhalts bereits beschieden worden ist und die Eingabe keinen neuen Sachverhalt erbringt,
 - g) wenn mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird,
 - h) wenn eine Behandlung wegen Unleserlichkeit der Eingabe oder mangels eines Sinnzusammenhanges nicht möglich ist.
- (5) Der Bürgermeister teilt dem Verfasser der Eingabe die Empfehlung des Ausschusses mit. Er unterrichtet ihn dabei gleichzeitig über die weitere Behandlung seiner Eingabe. Einer Begründung bedarf es nicht.

Der Bürgermeister berichtet dem Ausschuss unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung" über die weitere Behandlung seiner Empfehlung und gibt dabei die von dem zuständigen Gremium bzw. von ihm selbst getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 5

Der Rat der Stadt und die Fachausschüsse (in ihrem Zuständigkeitsbereich) können den Ausschuss für Bürgeranregungen und Beschwerden durch Beschluss auch in anderen als den in § 24 GO NRW genannten Angelegenheiten beteiligen.

§ 6

Diese Verfahrensregelung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfahrensregelung außer Kraft.

Änderungen seit In-Kraft-Treten:

- Neuer § 6 eingefügt zum 01.06.2018 (Ratsbeschluss am 29.05.2018)
- § 6 gelöscht / §7 wird § 6 zum 01.01.2023 (Ratsbeschluss am 13.12.2022)

10.23